

# Hausordnung für den Jugendtreff

## der Stadt Aub

1. **Zutritt** zum Jugendtreff Aub haben junge Menschen im Alter von 14 bis 22 Jahren. Gemeindeangehörige haben Vorrang. Der Jugendbeirat kann im Einzelfall weiteren Personen oder Personengruppen die Benutzung des Jugendtreffs gestatten.
2. **Öffnungszeiten**

<b>Freitag und Samstag</b>	<b>von 14.00 bis 24.00 Uhr</b>
<b>übrige Werktage</b>	<b>von 16.00 bis 22.00 Uhr, und</b>
<b>Sonntag</b>	<b>von 14.00 bis 22.00 Uhr</b>

Für besondere Anlässe und Veranstaltungen können die Öffnungszeiten verlängert werden.
3. Neben den Vertretern und Beauftragten der Gemeinde üben die eingeteilten Aufsichtspersonen das **Hausrecht** aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
4. Jeder Besucher und jede Besucherin haben sich so zu **verhalten**, dass kein anderer oder keine andere gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
5. Die Besucher und Besucherinnen **haften** für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Jugendtreffs der Stadt Aub oder anderen zufügen.
6. Beschädigungen, Unfälle und Beschwerden sind umgehend den eingeteilten Aufsichtspersonen zu **melden**.
7. Die Besucher und Besucherinnen haben auf die **Anwohner** Rücksicht zu nehmen. Ruhestörungen bei dem Betreten, der Nutzung und dem Verlassen der Jugendeinrichtung sind zu unterlassen.
8. Personen, die im Jugendtreff **Drogen** nehmen, anbieten oder veräußern, werden unverzüglich des Jugendtreffs verwiesen.
9. Kindern sowie Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Genuss von **Alkohol** untersagt. Außer Bier dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden. In den Jugendtreff dürfen keine alkoholischen Getränke mitgebracht werden. Angetrunkenen Jugendlichen darf kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden. Bei besonderen Anlässen (z.B. private Feiern oder gewinnorientierte Feiern) kann der Sprecherrat den Ausschank von Spirituosen genehmigen. § 3 Abs. 3 der Satzung für die Benutzung des Jugendtreffs bleibt unberührt.
10. Kindern sowie Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Rauchen nicht erlaubt. In als Nichtraucherzonen gekennzeichneten Bereichen gilt striktes Rauchverbot.
11. Die geltenden **Gesetze** sind zu beachten, insbesondere die Bestimmungen der Jugendschutzgesetze, der Gewerbeordnung, des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes.

12. In bestimmten Fällen (z.B. grober oder wiederholter Verstoß gegen diese Hausordnung) kann die Stadt Aub ein **Hausverbot** aussprechen.

Diese Hausordnung ist Bestandteil der **Satzung** für die Benutzung des Jugendtreffs der Stadt Aub vom 10. Januar 2012.

Sie tritt mit der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.